


Landschaftsplan Entwicklungskarte

Maßstab 1:15.000

0 500 1.000 1.500 2.000 Meter



Rechtsgrundlagen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVONatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Plangrundlage
Plangrundlage des Landschaftsplans ist eine Verkleinerung der Amtlichen Basiskarte (ABK) Maßstab 1:5.000 in den Maßstab 1:15.000.
Quelle: Stadt Gelsenkirchen
Stand der Plangrundlage: März 2025
Gelsenkirchen, 12.06.2025
Die Oberbürgermeisterin
Referat Vermessung und Kataster
Im Auftrag
(Siegel)

Müller
Referatsleitung
Müller

Bestandteile
Der Landschaftsplan besteht aus
1. Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000),
2. Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000),
3. Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000),
4. Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000),
dem Festsetzungsbogen (Form 1),
der Begründung mit integriertem Umweltbericht (Band 2).
Gelsenkirchen, 12.06.2025
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Im Auftrag
(Siegel)

St. Hugot
Referatsleitung
St. Hugot

Erarbeitung des Planentwurfes und seine Richtigkeit
Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Richtigkeit der Ausarbeitung.
Gelsenkirchen, 12.06.2025
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Im Auftrag
Verstandsbereich:
Bauen, Planen, Umwelt und Liegenschaften
in Vertretung
(Siegel)

St. Hugot
Referatsleitung
St. Hugot

C. Heidenreich
Stadtbauarzt
C. Heidenreich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss
Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den Entwurf des Landschaftsplans mit seinen Bestandteilen unter Punkt 17.9 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 LNatSchG NRW beschlossen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gelsenkirchen, 26.06.2025
(Siegel)

Karin Weige
Oberbürgermeisterin
Karin Weige

P. Tertscha
Stadtverordneter
P. Tertscha

M. Hapich
Schwefelrührer
M. Hapich

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Landschaftsplans hat mit seinen Bestandteilen gemäß § 17 LNatSchG NRW in der Zeit vom 19.07.2025 bis einschließlich 12.09.2025 öffentlich ausliegen.
Gelsenkirchen, 19.09.2025
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Im Auftrag
(Siegel)

St. Hugot
Referatsleitung
St. Hugot

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW mit § 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach vorgangener Prüfung und Entscheidung über die Bedenken und Anregung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW den Landschaftsplan unter Punkt 17 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am ... beschlossen.
Gelsenkirchen, ...
(Siegel)

Oberbürgermeisterin **Stadtverordneter** **Schreibführer**

Durchführung des Anzeigeverfahrens
Gemäß § 19 LNatSchG NRW ist für den vom Rat der Stadt am ... unter beschriebenen Landschaftsplan mit Verfügung vom ... eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht worden.
Münster, ...
Die Bezirksregierung
Im Auftrag
(Siegel)

Der Regierungspräsident

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens
Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 18 LNatSchG NRW des Landschaftsplans sowie seine Beteiligung zu jedem Zeitpunkt an gemäß § 19 LNatSchG NRW im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Gelsenkirchen am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.
Gelsenkirchen, ...
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Im Auftrag
(Siegel)

Referatsleitung

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans
- Stadtgebietsgrenze

1 - Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- 1.1 - Erhaltung einer landschaftlich geprägten, strukturreichen Kulturlandschaft sowie von ehemaligen Bergbau- und Industrieflächen mit einem hohen Anteil von ökologisch wertvollen, geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen
- 1.2 - Erhaltung einer waldbaulich geprägten Kulturlandschaft sowie von gebührenden ehemaligen Bergbau- und Industrieflächen mit einem hohen Anteil von ökologisch wertvollen, geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen
- 1.3 - Erhaltung von ökologisch hochwertigen und naturnaheren Freizeitanlagen, Parkanlagen, Friedhöfen sowie naturnahen Brachflächen von Industrie- und Verkehrsanlagen und Hälden
- 1.4 - Erhaltung von Freizeitanlagen, Sport- und Kleingartenanlagen sowie stilleten Industrie- und Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungsmustern sowie Grünachsen zwischen besiedelten Bereichen und Verkehrsachsen
- 1.5 - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (temporäre Erhaltung)
- 2.1 - Anreicherung von Gewässerkorridoren mit bachuntypischen Lebensräumen als zentrales Biotopnetzwerkelement
- 3.1 - Wiederherstellung stark veränderter Landschaftsbereiche und Fließgewässer

Umgabekarte: Amtliche Basiskarte (ABK) bereitgestellt durch das Land NRW (2023)